

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-009 / E 23.03.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. debitel AG, Schelmenwasenstraße 37-39, 70545 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand,
2. MediaWays GmbH, Hülshorstweg 30, 33415 Verl, vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Rechtsanwälte Redeker pp,
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 2.: Rechtsanwälte Bruckhaus, Westrick, Heller, Löber u.a.
Taunusanlage 11
60329 Frankfurt am Main,

wegen Genehmigung von Entgelten für den Anschluss für Telekommunikationsdiensteanbieter (AfTD) nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Heussallee 2-10, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Klaus-Dieter Scheurle,

durch
den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

beschlossen:

Behördensitz
Bonn
Heussallee 2-10, Haus IV
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

1. Für den AfTD werden nachfolgende Verbindungsentgelte teilgenehmigt:

	Haupttarif (Arbeitstage 09.00 bis 18.00 Uhr)	Nebentarif (Arbeitstage 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundesein- heitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)
City	0,0171 DM/Min 0,0088 €/Min	0,0108 DM/Min 0,0055 €/Min
Regio 50	0,0292 DM/Min 0,0149 €/Min	0,0175 DM/Min 0,0090 €/Min
Regio 200	0,0369 DM/Min 0,0189 €/Min	0,0204 DM/Min 0,0104 €/Min
Fern	0,0447 DM/Min 0,0228 €/Min	0,0275 DM/Min 0,0140 €/Min

2. Die Entgelte für die Bereitstellung einschließlich Zweibegeführung und Doppelabstützung werden wie folgt teilgenehmigt:

Bereitstellung	Entgelt in DM	Entgelt in €
Bereitstellung AfTD, Intra-Building-Abschnitt, einmalig je AfTD	320,-	163,61
Einrichtungsmaßnahmen bei erstmaliger Bereitstellung von AfTD bzw. erstmaliger Bereitstellung von AfTD an einer VE:N, einmalige Einrichtung der Tarifierung je Zugangskennzahl und betroffener Vermittlungseinrichtung		
für eine TVSt	257,-	131,40
für eine FVSt mit TIn-Funktion (bei gleichzeitiger Einbringung der Leitweglenkung, sonst Preis wie bei TVSt)	238,-	121,69
Einrichtung der Leitweglenkung je Zugangskennzahl und betroffener Vermittlungseinrichtung	114,-	58,29
Einrichtung der Registrierung je betroffener Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion (VE:N)	210,-	107,37
Bereitstellung Inter-Building-Abschnitt, einmalig je AfTD	jeweils genehmigter Bereitstellungspreis für CFV 2 MS	

3. Die Entgelte für die Überlassung einschließlich Zweibegeführung und Doppelabstützung werden wie folgt teilgenehmigt:

Überlassung	Entgelt in DM	Entgelt in €
AfTD, Intra-Building-Abschnitt, jährlich je AfTD	1.550,-	792,50
Überlassung eines ZZK7, jährlich im voraus	508,-	259,74
Überlassung Inter-Building-Abschnitt, jährlich je AfTD	jeweils genehmigter Überlassungspreis für CFV 2 MS	
Zweibegeführung	1,15 * jeweils genehmigter Überlassungspreis für CFV 2 MS	

4. Die Entgelte für die zusätzlichen Leistungen werden wie folgt teilgenehmigt:

Zusätzliche Leistungen	Entgelt in DM	Entgelt in €
Änderung der Tarifierung je Zugangskennzahl und betroffener Vermittlungseinrichtung für eine TVSt	257,-	131,40
für eine FVSt mit TIn-Funktion (bei gleichzeitiger Einbringung der Leitweglenkung, sonst Preis wie bei TVSt)	238,-	121,69
Änderung der Leitweglenkung je Zugangskennzahl und betroffener Vermittlungseinrichtung	114,-	58,29
Einrichtung und Registrierung je betroffener Vermittlungseinrichtung mit Netzübergangsfunktion (VE:N)	210,-	107,37
Realisierung einer Ergänzungsanlage (Umwegführung und Zweiwegeführung)	Mehrkosten für die erforderliche Ergänzungsanlage nach Aufwand	
Sonderbauweise	Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation nach Aufwand	
Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung und Verlegung der Endleitung zusätzlich für Fahrt- und Arbeitsleistungen, die für die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteinrichtung und Verlegung der Endleitung erbracht werden, je AfTD	nach Aufwand	

5. Das Entgelt für die Expressentstörung wird in Höhe von DM 2.330,- (€1191,31) genehmigt.

6. Die Entgelte erstrecken sich auf die abgeschlossenen Verträge über den AfTD, soweit die Leistungen in dem jeweiligen Vertrag enthalten sind.

7. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

8. Nebenbestimmungen

a) Befristung

Die Genehmigung zu 1. ist befristet bis zum 31.01.2001.

Für die Vereinbarung mit der Telix GmbH gilt die Genehmigung im Falle der Verneinung des Anspruchs der Telix GmbH durch die Beschlusskammer 3 im Rahmen des Verfahrens BK 3a-00 / 011 bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

Die Genehmigung zu 2. ist befristet bis zum 30.06.2001.

Für die Vereinbarung mit der Telix GmbH gilt die Genehmigung im Falle der Verneinung des Anspruchs der Telix GmbH durch die Beschlusskammer 3 im Rahmen des Verfahrens BK 3a-00 / 011 bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

b) Widerrufsvorbehalt

Bezüglich der Genehmigung der Anwendung der Entgelte für CFV in den Varianten n*T2MS für die Leistungen „Bereitstellung Inter-Building-Abschnitt, einmalig je AfTD“, „Überlassung Inter-Building-Abschnitt, jährlich je AfTD“ und „Zweiwegeführung“ wird für den Fall, dass die Genehmigungspflicht der Entgelte für CFV in den Varianten n*T2MS entfällt und von der Beschlusskammer Entgelte für den Inter-Building-Abschnitt genehmigt werden, der Widerruf vorbehalten.

I. Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss am 27.05.98 mit der Telegate AG, Fraunhofer Str. 20, 82152 Martinsried, einen Vertrag über das Produkt „Anschluss für Telekommunikationsdiensteanbieter (AfTD)“, das aufgrund einer Vertragsverlängerung bis zum 31.03.2000 galt.

Mit dem AfTD können technische Einrichtungen und Dienstplattformen des Diensteanbieters an das Netz der Antragstellerin angeschlossen werden. Die Verbindungen zum AfTD werden über das Basisnetz der Antragstellerin realisiert. Die Signalisierung für Verbindungsaufbau, Verbindungsabbau und das Bereitstellen von Leistungsmerkmalen (z.B. Rufnummernanzeige etc.) erfolgt durch das Zeichengabesystem Nr. 7 (ZGS Nr. 7) über die Zentralen Zeichengabekanäle (ZZK7). Der AfTD kann daher nur an Vermittlungsstellen mit Netzübergangsfunktion (VE:N) realisiert werden. Der Einzugsbereich umfasst die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Im Basisnetz wird der Einzugsbereich für den AfTD in 23 Weitervermittlungsstellen (WVSt) - Bereiche unterteilt.

Der AfTD mit dem ZGS Nr. 7 ist ein bidirektionaler Anschluss, d.h. er kann kommenden und gehenden Verkehr in getrennten Bündeln führen, wenn hierzu besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Mit Beschluss BK 4e-99-064 / E 16.12.99 vom 24.02.2000 genehmigte die Beschlusskammer die Entgelte für den mit der Telegate AG vereinbarten AfTD befristet bis zum 31.03.2000.

Die Telix GmbH, 82008 Unterhaching, betreibt einen sogenannten telefonischen Auskunftsdienst, insbesondere mit Weitervermittlungsstellen, und nimmt über ein Vertragsverhältnis mit der Telegate AG den besonderen Netzzugang in Anspruch. Durch das Auslaufen des Vertragsverhältnisses mit der Telegate AG zum 31.03.2000 hätte die Telix GmbH ihre Dienste nicht mehr anbieten können und forderte von der Antragstellerin den Abschluss einer Vereinbarung über die Fortgewährung der Nutzung eines AfTD.

Die Antragstellerin wollte der Telix GmbH einen solchen Anschluss zunächst nicht gewähren, so dass die Telix GmbH die Regulierungsbehörde wegen Missbrauchs anrief. Die Beschlusskammer 3 leitete daraufhin ein Missbrauchsverfahren unter dem Aktenzeichen BK 3a-00 / 011 ein. Dieses Verfahren ist bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen.

Unter dem 22.03.2000 vereinbarte die Antragstellerin mit der Telix GmbH, dass die Telix GmbH einen besonderen Netzzugang zu den Leistungen und Bedingungen erhält, wie sie die Antragstellerin und die Telegate AG in dem bis zum 31.03.2001 geltenden Vertrag über das Produkt AfTD vereinbart haben.

Mit Schreiben vom 23.03.2000, eingegangen am selben Tag, beantragt die Antragstellerin,

1. die Erhebung der Entgelte für den AfTD gemäß dem Beschluss der Regulierungsbehörde, BK 4e-99-064 / E 16.12.99 vom 24.02.2000 in Verbindung mit den Beschlüssen der Regulierungsbehörde BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 (Interconnection-Anschlüsse) und BK 4e-99-042 / E 15.12.99 vom 23.12.99 bis zur Beendigung des Verwaltungsverfahrens vor der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Aktenzeichen BK 3a-00 / 011, ab dem 01.04.2000 zu verlängern.

Ferner beantragt sie,

2. für die Erhebung der Entgelte für den AfTD gemäß dem Beschluss der Regulierungsbehörde BK 4e-99-064 / E 16.12.99 vom 24.02.2000 in Verbindung mit den Beschlüs-

sen der Regulierungsbehörde BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 (Interconnection-Anschlüsse) und BK 4e-99-042 / E 15.12.99 vom 23.12.99 bis zur Erteilung einer Genehmigung auf den Antrag zu 1. eine vorläufige Genehmigung zu erteilen.

Dem Antrag ist als Anlage eine Abschrift der Vereinbarung mit der Telix GmbH beigelegt.

Mit Beschluss BK2a 99/021 vom 30.06.99 genehmigte die Beschlusskammer 2 unter anderem die Entgelte für die Carrier-Festverbindungen (CFV) in den hier relevanten Varianten n*T2MS vorläufig, befristet bis zum 31.07.2000. Unter dem Aktenzeichen BK 2a 00/008 wird derzeit ein Genehmigungsverfahren vor der Beschlusskammer 2 für die Zeit ab dem 01.08.2000 durchgeführt. Auf diese Verfahren wird hinsichtlich der Entgelte für den Inter-Building-Abschnitt Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 24.03.2000 genehmigte die Beschlusskammer die Anschluss- und Verbindungsentgelte für den AfTD sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen vorläufig.

Die Antragstellerin schloss mit der Beigeladenen zu 1. am 28.03.2000 ebenfalls eine Vereinbarung über den AfTD und legte diese der Regulierungsbehörde vor.

Mit Schreiben vom 05.05.2000 beantragte die Antragstellerin in Ergänzung zu ihrem Antrag die Genehmigung einer Reihe von Änderungen im Rahmen der Vereinbarung mit der Beigeladenen zu 1. vom 28.03.2000.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 04.04.2000 um 4 Wochen verlängert.

Der Entgeltantrag wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 19.04.2000 als Mitteilung Nr. 257/2000 veröffentlicht.

Die Beigeladene zu 1. nahm mit Schreiben vom 20.04.2000 Stellung zu dem Entgeltantrag.

Die Antragstellerin erklärte mit Schreiben vom 18.04.2000 ihren Verzicht auf die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Die Beigeladene zu 1. sagte am 26.04.2000 die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ab. Die Beigeladene zu 2. erklärte ihren Verzicht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung mit Schreiben vom 27.04.2000.

Dem Bundeskartellamt wurde am 22.05.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Gründe

1. Verfahren

Gemäß § 75 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich alle Beteiligten damit einverstanden erklärten.

2. Genehmigungspflicht

Die Entgelte sind nach § 39 1. Alternative i.V.m. § 35 TKG genehmigungspflichtig, weil es sich um Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG (Anschluss- und Verbindungsentgelte) und um solche Entgelte handelt, die für die Realisierung des besonderen Netzzugangs erforderlich sind (zusätzliche Leistungen und Entstörung).

Der AfTD ist ein besonderer Netzzugang nach § 35 Abs. 5 TKG i.V.m. § 1 NZV, weil durch die gewählte Form der technischen Realisierung dieses Anschlusses, nämlich über ein Zeichengabekanalanschlusssystem, Anbietern für Telekommunikationsdienstleistungen das Angebot dieser Leistungen ermöglicht wird.

Die Genehmigungspflicht der Anschluss- und Verbindungsentgelte ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes. Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern für den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt, als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt für die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

Entgelte für Leistungen, die für die Realisierung des besonderen Netzzugangs im Einzelnen erforderlich sind, z. B. weil sie in einem unmittelbaren tatsächlichen Zusammenhang zur Gewährung eines Netzzuganges stehen, unterliegen ebenfalls der Genehmigungspflicht. Ansonsten könnte die Antragstellerin über den Preis dieser Leistungen den Netzzugang wirtschaftlich erschweren oder unmöglich machen. Der Stellenwert einer im Zusammenhang mit dem Netzzugang zu erbringenden Leistung im Hinblick auf diesen ist für die Frage der Genehmigungspflicht entscheidend. Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der Netzzugangsleistungen keine ex-post-Regulierung gibt. § 39 TKG verweist gerade nicht auf § 25 Abs. 2 TKG.

Entgelte für Entstörungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig, weil die Entstörung für den tatsächlichen Netzzugang unentbehrlich ist. Ohne die Gewährleistung der Entstörung könnten die Vertragspartner der Antragstellerin ihren Kunden den Netzzugang nicht uneingeschränkt gewährleisten. Da die Expressentstörung im Rahmen der Vereinbarung über den AfTD von der Antragstellerin zusätzlich zu einer Standardentstörung angeboten wird, wäre die Expressentstörung ausnahmsweise dann nicht genehmigungspflichtig, wenn die Standardentstörung angemessen und ausreichend ist. Letzteres ist jedoch nicht der Fall. Die Entstörung erfolgt bei der Standardentstörung innerhalb von 24 Stunden, die Expressentstörung innerhalb von 5 (Telix GmbH) bzw. 8 Stunden (Beigeladene zu 1.). Der im schlimmsten Fall vollständige oder teilweise Verkehrsausfall für die Dauer von 24 Stunden ist den Vertragspartnern nicht zuzumuten.

Ohne die hier beantragten zusätzlichen Leistungen könnten die Vertragspartner ihren Kunden den Netzzugang nicht gemäß der mit der Antragstellerin getroffenen Vereinbarung gewähren.

3. Marktbeherrschung

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und räumlich relevanten Markt für den Zugang für Telekommunikationsdiensteanbieter in ein öffentliches Telekommunikationsnetz, die als Nutzer dieses Zuganges Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten oder anbieten wollen, nach § 19 Abs.2 Nr.2 GWB marktbeherrschend.

Dieser Markt ist sachlich unter den Markt für Netzzugangsdienstleistungen in öffentliche Telekommunikationsnetze zu subsumieren. Es handelt sich zu einen um den Markt für den Zugang für Telekommunikationsdiensteanbieter in ein öffentliches Telekommunikationsnetz, die als Nutzer dieses Zuganges Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten bzw. anbieten wollen, wobei dieser Zugang für die Erbringung dieser Telekommunikationsdienstleistung unerlässlich ist, und zum anderen um den Markt für Verbindungsleistungen von einer Abschlusseinrichtung im öffentlichen Telekommunikationsnetz zu einem AfTD und umgekehrt. Dieser Markt ist sachlich vom Markt für Interconnection-Verbindungen zwischen öffentlichen Telekommunikationsnetzen abzugrenzen, was sich bereits aus den unterschiedlichen Nutzergruppen dieser Leistungen ergibt. Darüber hinaus ist das Innehaben einer entsprechenden Lizenz, anders als bei Interconnection, für das Angebot von Telekommunikationsdiensten nicht erforderlich.

Räumlich relevanter Markt ist Deutschland, da im gesamten Bundesgebiet die hier relevanten Zugangs- und Verbindungsleistungen nachgefragt werden.

Die Antragstellerin ist auf diesen Märkten nach § 19 Abs.2 Nr.2 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesen Märkten eine überragende Marktstellung. Das Angebot eines Zugangs für einen Telekommunikationsdiensteanbieter in ein öffentliches Telekommunikationsnetz wie auch das Angebot von Verbindungen in das öffentliche Telekommunikationsnetz kann zwar auch von Wettbewerbern der Antragstellerin erbracht werden. Es stellt aber zur Zeit und auch auf längere Sicht einen Randbereich dar. Um mit den am Markt angebotenen Endprodukten konkurrenzfähig zu sein, muss der Nachfrager von solchen Netzzugangs- und Verbindungsleistungen die

möglichst günstigste Zugangsvariante für seine Endkunden zu einem Telekommunikationsnetz ermöglichen. Dies dürfte vorrangig bei einem Anschluss an das Netz der Antragstellerin der Fall sein. Da der Großteil der Endkunden (Anteil der Antragstellerin bei Endkundenanschlüssen 1999 ca. 99%, vergl. Tätigkeitsbericht der RegTP, S. 112) den jeweiligen Telekommunikationsdienst nur über das Netz der Antragstellerin direkt erreichen kann, ist es für den Diensteanbieter vorteilhafter, die hier relevanten Zugangs- und Verbindungsleitungen über das Netz der Antragstellerin zu realisieren.

4. Umdeutung

Der Antrag der Antragstellerin war dahingehend umzudeuten, dass die konkreten, in den geschlossenen Verträgen über den AfTD enthaltenen Entgelte beantragt werden, soweit sie mit den beantragten Entgelten übereinstimmen, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs“. Außerdem, und das ist entscheidend, wäre § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, würden die Entgelte für den besonderen Zugang von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden. Die beantragten Entgelte entsprechen bezüglich der Telix GmbH aufgrund der Vereinbarung vom 17.12.98 den vereinbarten.

5. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung des Intra-Building-Abschnittes für einen AfTD werden in Höhe der mit Beschluss BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 (Interconnection-Anschlüsse, ICA) teilgenehmigten Entgelte genehmigt.

Die Entgelte für Verbindungsleistungen werden in Höhe der Entgelte für die Leistung Telekom-B.2 gemäß Beschluss BK 4e-99-042 / E 15.12.99 vom 23.12.99 teilgenehmigt.

Das Entgelt für die Expressentstörung wird in der beantragten Höhe genehmigt.

a) Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist nach TKG zulässig. Man könnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG („die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen“) so verstehen, dass es für die Regulierungsbehörde nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollständigen Genehmigung oder der gänzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Möglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verständnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt genehmigungsfähig ist. Für dieses Verständnis sprechen sowohl die Gesetzesbegründung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Teilgenehmigung ausschließen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Ein weiteres Argument für dieses Verständnis liegt auch im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts darstellt. Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist im Vergleich zur gänzlichen Versagung der Genehmigung ein milderer Mittel. Die Ablehnung hätte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubeantragung und Neubescheidung die Antragstellerin für die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangen könnte. Eine Verlängerung der vorläufigen Genehmigung als Entgeltgrundlage kommt nicht mehr in Betracht, weil es vorliegend keinen Verlängerungsgrund gibt. Die Beschlusskammer hat im übrigen bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass diese von ihrer Funktion her nur eine kurzfristige, allenfalls eine mittelfristige Lösung darstellen kann.

Schließlich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie für eine solche Auslegung. Bei vollständiger Abweisung des Antrages müsste der Antragsteller für den Fall, dass er bereit wäre, das niedrigere Entgelt zu akzeptieren, einen neuen Antrag auf Entgeltgenehmigung stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzuführenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden müsste. Auf der anderen Seite zeigen die in diesem Ver-

fahren gewonnenen Erkenntnisse, dass die Durchführung eines nach Ablehnung durchgeführten weiteren Genehmigungsverfahrens nicht unbedingt zu einer erheblichen Verbesserung der Kostenunterlagen dergestalt führen muss, dass eine Genehmigung erfolgen könnte. Die sich daraus ergebende mögliche Konsequenz der Aneinanderreihung von zehnwöchigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis zu einer gerichtlichen Klärung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit die dargelegten Kosten den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Des Weiteren war zu prüfen, ob die beantragten Entgelte Aufschläge, Abschläge oder Vorteilsgewährung gegenüber einzelnen Nachfragern nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 - 3 TKG enthalten.

Die Antragstellerin hat keine neuen Kostenunterlagen vorgelegt, sondern die bisher genehmigten und mit der Telegate AG vertraglich verlängerten Entgelte beantragt. Sie verwies auf die Kostenunterlagen der damaligen Genehmigungsverfahren.

b) Anschlussentgelte

Aufgrund der technischen Identität konnten für die Anschlüsse für den AfTD die Anschlussentgelte gemäß den mit Beschluss BK 4e-99-059 / E 24.11.99 vom 03.02.2000 genehmigten Entgelte für ICA und zugehörige Leistungen genehmigt werden.

Wie im Beschluss BK 4e-98-030 / E 06.10.98 vom 15.12.98 festgestellt, handelt es sich bei den im Rahmen von AfTD überlassenen technischen Einrichtungen um dieselben Gerätetypen, die auch für ICA genutzt werden. So werden für beide Anschlussarten die gleichen 2 Mbit/s-Ports eingesetzt. Auch die für AfTD überlassene Steckkarte ZZK7, welche für die Anbindung an das Signalisierungsnetz ZGS Nr. 7 der Antragstellerin benötigt wird, entspricht derjenigen für ICA. Insoweit wird für die Begründung der Genehmigung auf die Ausführungen im Beschluss BK4e-99-059 / E24.11.99 v. 03.02.00 verwiesen. Auch für die nur hier anfallenden Einrichtungs- und Änderungsmaßnahmen für die Tarifierung je Zugangskennzahl und betroffener Vermittlungsstelle wird unterstellt, dass sich Personalkostenerhöhungen und Produktivitätssteigerungen gerade kompensieren und die bisher genehmigten Entgelte in Höhe von DM 257,- bzw. DM 238,- weiterhin genehmigt. Ansonsten hätte die Antragstellerin vertraglich die bisherigen Entgelte nicht vereinbart.

Für die zusätzlichen Leistungen gilt Entsprechendes.

Für alle Positionen, für die eine Abrechnung nach Aufwand genehmigt wurde, sind die ausgeführten Tätigkeiten versehen mit der benötigten Zeit und entsprechendem AGB-Stundensatz so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung möglich ist. Es ist die AGB-Preisliste sonstige Dienstleistungen Punkt 3 - Preise nach Aufwand (AGB/ D 18.100) zugrunde zu legen. Die Antragstellerin hat dem nachfragenden Vertragspartner auf Wunsch einen Kostenvorschlag zu machen.

c) Verbindungsentgelte

Mit Beschluss BK 4e-98-030 / E 06.10.98 vom 15.12.98 wurde festgestellt, dass die Verbindungsleistungen für den AfTD identisch sind mit der Verbindungsleistung Telekom-B.2 (Zuführung) im Rahmen von Zusammenschaltungen. Unterschiede in bezug auf die technisch-administrative Abwicklung bestehen nicht. Dasselbe gilt für die im Rahmen der Erbringung der Verbindungsleistung eingesetzten technischen Einrichtungen.

Aus der Identität der technischen Anschlussvoraussetzungen für den AfTD und ICA folgt, dass es sich auch bei der AfTD-Verbindungsleistung um eine mit Telekom-B.2 identische Leistung handelt, die folglich dieselben Kosten verursacht. Insofern war für die AfTD-Verbindungsleistung auf das Entgelt für die Leistung Telekom-B.2 abzustellen und eine Reduzierung gemäß dem Beschluss BK4e-99-042 / E15.10.99 v. 23.12.99 vorzunehmen.

d) Expressentstörung

Das Entgelt für die Expressentstörung wurde entsprechend dem Beschluss BK 4a-99-041 / E 17.09.99 vom 05.11.99 (ICA und zugehörige Leistungen) genehmigt.

e) Migrationsregelung

Bei Anschaltung an das Basisnetz können 1 bis 23 VE:N genutzt werden. Jeder VE:N ist ein bestimmter Einzugsbereich zugeordnet. Nutzt ein Diensteanbieter weniger als 23 VE:N, dann werden die Einzugsbereiche auf die genutzte Zahl der VE:N aufgeteilt, was im Extremfall bedeutet, dass bei nur einer genutzten VE:N der Einzugsbereich der gesamten Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Der Diensteanbieter ist zur separaten Anbindung eines AfTD auf der Ebene der 23 Grundeinzugsbereiche verpflichtet, sobald der zugeführte Verkehr aus einem Grundeinzugsbereich einen Schwellenwert von 48,8 Erlang erreicht.

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Migrationsregelung wird auf Punkt 7. des Tenors des Beschlusses BK 4c-99-057 / Z 17.11.99 vom 25.01.2000 verwiesen.

6. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen dazu wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Diese Entgeltgenehmigung ersetzt die erteilte vorläufige Genehmigung, soweit die hiermit genehmigten Entgelte niedriger sind als die vorläufig genehmigten.

Soweit die endgültig genehmigten Entgelte geringer sind als die vorläufig genehmigten, hat die Antragstellerin ihrer Vertragspartnerin den Differenzbetrag rückwirkend zum 01.04.2000 bzw. zum jeweiligen Beginn des Leistungsaustausches zu erstatten.

Soweit die Vertragsvereinbarungen voneinander abweichen, sind die Vertragsbedingungen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten anzupassen.

7. Nebenbestimmungen

Die Befristung der Entgelte erfolgte auf der Grundlage der §§ 39 TKG, 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr.2 VwVfG. Sie wurde entsprechend der Befristung der jeweiligen Zusammenschaltungsleistung erteilt.

Die Befristung der Genehmigung bezüglich der Vereinbarung mit der Telix GmbH bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Beschlusskammer 3 hat ihre Begründung darin, dass die Vereinbarung über den AfTD allein aufgrund des eingeleiteten Missbrauchsverfahrens abgeschlossen wurde. Sollte die Beschlusskammer 3 einen Anspruch der Telix GmbH auf den AfTD verneinen, endet gemäß der vertraglichen Vereinbarung die Befristung des AfTD Vertrages mit der Telix GmbH.

Der Widerrufsvorbehalt hinsichtlich der Entgelte für die Inter-Building-Abschnitt erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Genehmigung an die jeweilige Genehmigung der Entgelte für die Carrier-Fest-Verbindungen (CFV) in den Varianten n*T2MS gekoppelt ist. Sollte sich während des Genehmigungszeitraums ergeben, dass die Entgelte für die CFV in den Varianten n*T2MS ganz oder zum Teil nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen, dann hat die Antragstellerin die Entgelte unter Vorlage sämtlicher Kostenunterlagen bei der Beschlusskammer zu beantragen. In diesem Fall wird die Beschlusskammer unter Widerruf der hiermit genehmigten Anwendung der Entgelte für CFV, über die Genehmigung der Entgelte für den Inter-Building-Abschnitt entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 31.05.2000

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Knobloch

Dr. Groebel

Wilmsmann